

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 östlich der Straße „Steintor“ und nördlich der „Hagenower Chaussee“ der Stadt Wittenburg hier: Bekanntmachung der Satzung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2193) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg in ihrer Sitzung am 21. September 2017 folgende Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer

1. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet, die am 23.09.2015 beschlossene und durch ortsübliche Bekanntmachung mit Ablauf des 14.11.2015 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 15 östlich der Straße „Steintor“ und nördlich der „Hagenower Chaussee“ um ein Jahr verlängert.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich im Plangeltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 östlich der Straße „Steintor“ und nördlich der „Hagenower Chaussee“ befinden. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

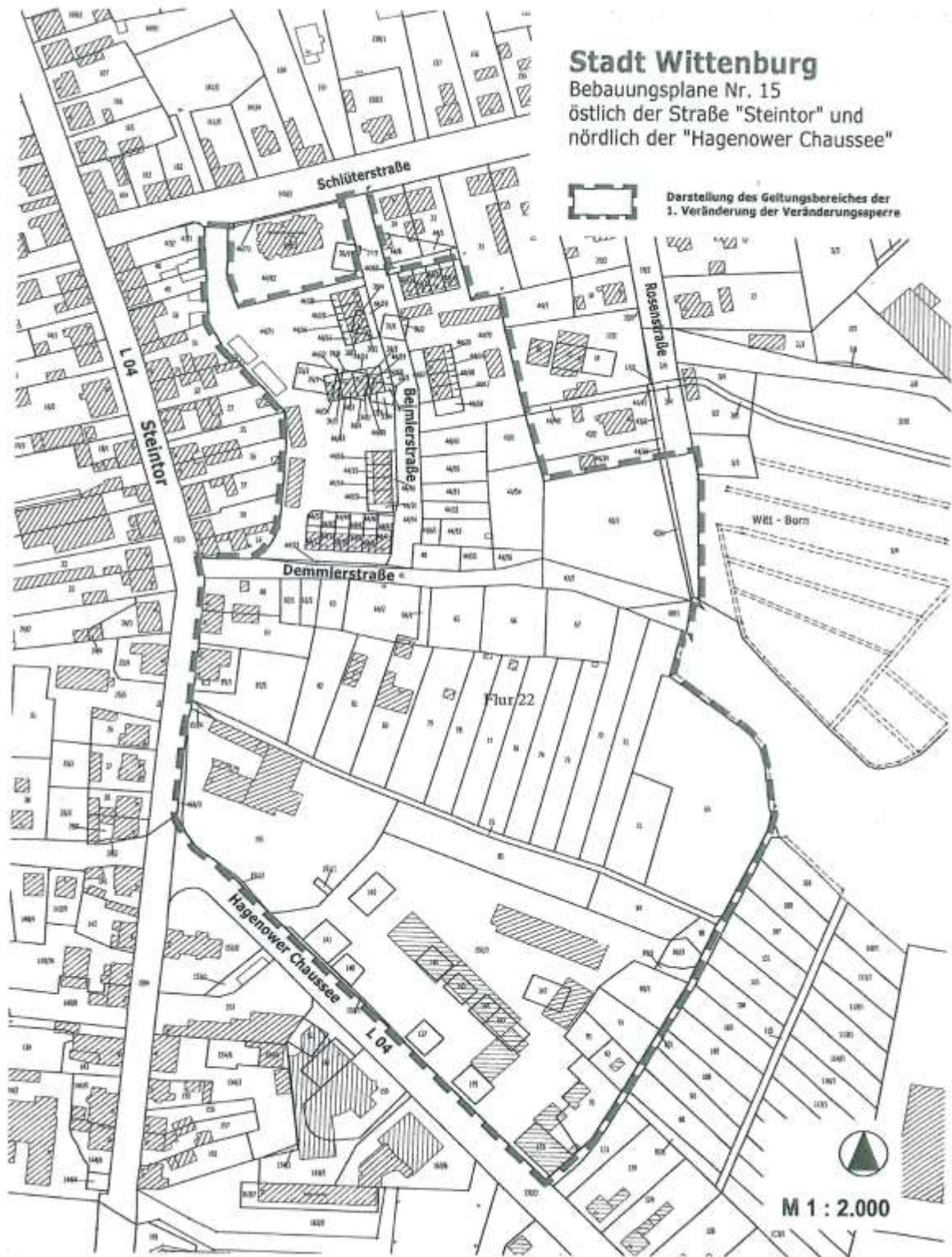
1. Die Satzung über die 1. Verlängerung Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BauGB eintreten, spätestens jedoch mit Ablauf des 14.11.2018.

Wittenburg, den 22.09.2017

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

(Siegel)

Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Wittenburg beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenburg, den 27.09.2017

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg